

# **Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung**

---

**Das Öffentlichkeitsgesetz und seine  
Umsetzung in der Bundesverwaltung**

**Veranstaltung des Netzwerks Evaluation, Bern  
02.11.2006**

# Übersicht

---

- Worum geht es?
- Die Zielsetzungen des BGÖ
- Der Inhalt des Gesetzes
- Das Verfahren nach BGÖ
- Die Verordnung
- Die Umsetzungsmassnahmen

# Öffentlichkeitsprinzip: Worum geht es?

---

- Zugang zu behördlichen Informationen.
- Öffentlichkeitsgrundsatz statt Geheimhaltungsgrundsatz.
- Passive Information : Auf Gesuch hin.

# Aktive Information

---

- Aktive Information der Bundesbehörden (Art. 180 Abs. 2 BV und Art. 10 RVOG).
- Die aktive Information wird nicht im BGÖ geregelt.
- Ergänzung zwischen aktiver Information und passiver Information.

# Ziele des Öffentlichkeitsgesetzes

---

- Grundrechtliche Dimension (Informationsfreiheit)
- Verbesserung der Beziehungen zwischen Staat und Bürgerschaft.
- Instrument der Verwaltungsmodernisierung (Kultur der Transparenz in der Verwaltung).
- Vorteile für die Wirtschaft.

# Zugangsrecht

---

- Öffentlichkeitsprinzip = Zugangsrecht
- Das Zugangsrecht ist gerichtlich durchsetzbar
- Access to one access to all
- Das Zugangsrecht kann beschränkt werden.

# Begriff des amtlichen Dokumentes

---

## **Jedes Dokument das :**

- auf einem Informationsträger aufgezeichnet ist;
- sich im Besitz einer Behörde befindet;
- die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betrifft.
- fertig gestellt ist.

## **Und nicht:**

- durch eine Behörde kommerziell genutzt wird;
- zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist.

# BGÖ : Beschränkungen

---

- Publikation amtlicher Dokumente.
- Übergangsbestimmung.
- Dokumente betreffend bestimmte Verfahren
- Vorbehalt von Spezialbestimmungen
- Besondere Fälle
- Ausnahmen



# Besondere Fälle nach BGÖ (1)

---

Kein Zugang zu Dokumenten:

- des Mitberichtsverfahrens;
- die die Grundlage eines noch nicht getroffenen Entscheides darstellen;
- über Positionen in laufenden und künftigen Verhandlung;
- eines Ämterkonsultationsverfahrens, sofern der Bundesrat dies beschlossen hat.

# Besondere Fälle nach BGÖ (2)

---

Art. 8 Abs. 5 BGÖ :

Der Zugang zu Berichten über die Evaluation der Leistungsfähigkeit der Bundesverwaltung und die Wirksamkeit ihrer Massnahmen ist gewährleistet.

# Ausnahmen nach BGÖ (1)

---

Der Zugang kann u.a. zum Schutz folgender öffentlicher Interessen beschränkt werden:

- Meinungs- und Willensbildung einer Behörde;
- Durchführung konkreter Massnahmen;
- Innere oder äussere Sicherheit sowie aussenpolitische Interessen der Schweiz;
- Beziehungen zwischen Bund und Kantonen.

# Ausnahmen nach BGÖ (2)

---

Der Zugang kann zum Schutz folgender privater Interessen beschränkt werden :

- Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse ;
- Freiwillig übermittelten Informationen, deren Vertraulichkeit die Behörde zugesichert hat;
- Schutz der Privatsphäre Dritter (insb. Personendaten).

# Verfahren nach BGÖ

---

- Formloses Gesuch
- Gebührenpflicht
- Im Streitfall: Schlichtungsverfahren
- Keine Einigung: ggf. Erlass einer Verfügung
- Beschwerde an Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission (künftig: Bundesverwaltungsgericht)
- Beschwerde ans Bundesgericht

# Öffentlichkeitsverordnung

---

- Konkretisierung einiger unbestimmter Rechtsbegriffe
- Detailregelungen zum Verfahren der Bearbeitung von Gesuchen
- Einzelheiten zum Schlichtsverfahren
- Details zur Gebührenerhebung
- Bewirtschaftung und Publikation von Dokumenten

# Umsetzungsmassnahmen

---

- Die Behörden verfügen über einen breiten Spielraum, um das Öffentlichkeitsprinzip umzusetzen.
- Verschiedene vom BJ erstellte Hilfsmittel stehen zur Verfügung.

# Erste Bilanz

---

- Keine Gesuchslawine
- BJ : 1 Gesuch eingereicht.



# Haben Sie Fragen ?

---

Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter

[www.edoeb.ch](http://www.edoeb.ch)

Bundesamt für Justiz

[http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat\\_und\\_buerger/oeffentlichkeit.html](http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/staat_und_buerger/oeffentlichkeit.html)

[http://www.bj.admin.ch/bj/fr/home/themen/staat\\_und\\_buerger/oeffentlichkeit.html](http://www.bj.admin.ch/bj/fr/home/themen/staat_und_buerger/oeffentlichkeit.html)

[http://www.bj.admin.ch/bj/it/home/themen/staat\\_und\\_buerger/oeffentlichkeit.html](http://www.bj.admin.ch/bj/it/home/themen/staat_und_buerger/oeffentlichkeit.html)